

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 12./13.07.2005

- **Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998**
hier: Änderung der Unterrichtspflichtzeit an Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen

zum 01.09.2005

Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998

hier: Änderung der Unterrichtspflichtzeit an Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen

1. Die Hochziffer des § 2 Abs. 1 (betr.: Vollbeschäftigung) der „Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Variante 1 Ziffer 5 a wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - b) In Variante 2 Ziffer 5 a wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2006 wieder außer Kraft.